

**Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barmstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 529) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 565) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **25.09.2001** folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau.

**§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie – von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG)
- (3) Gebührenpflicht besteht gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG im Falle
  1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  3. eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
  5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist. Die Entscheidungskompetenz von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, liegt beim Bürgermeister.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind der Auftraggeber und die Personen, in deren objektivem Interesse der Einsatz durchgeführt worden ist, sofern die Anforderung oder der Einsatz ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprach. Schuldner ist ferner, wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert, obwohl kein Grund dafür bestand.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigem vorsätzlichem Verhalten ist nur der Täter Gebührenschuldner.

- (3) Die Feuerwehr kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

**§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Berechnung wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Für die Geräte wird in den Fällen des § 5 Abs. 4 – 6 eine Grundgebühr unabhängig von der Einsatzzeit in Rechnung gestellt; für die zusätzliche Stundengebühr gilt Abs. 1.
- (3) Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.
- (4) Prüfungen von beweglichen Geräten werden nur durchgeführt, wenn der Auftraggeber sie zur Feuerwache bringt und dort wieder abholt.

**§ 5 Gebührensätze**

- (1) Gebühren für die Gestellung von Personal:  
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 40,00 €/Std.
- (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen:  
Die Gebühren gelten einschl. der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

Drehleiter DLK 23 – 12	230,00 €/Std.
Einsatzleitwagen 1,5 t ELW	138,50 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 08	105,00 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 16	113,00 €/Std.
Schlauchboot auf Anhänger SBA	15,50 €/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 16	107,00 €/Std.
Rüstwagen RW 2	189,00 €/Std.
Wechselader	189,00 €/Std.

- (3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb:  
Die Gebühren gelten einschl. der Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Stromversorgung und sonstige Verbrauchsstoffe.

Be- und Entlüftungsgerät	9,00 €/Std.
el. Tauchpumpe	2,20 €/Std.
Hydraulisches Rettungsgerät mit el. Antrieb	30,50 €/Std.
Kettensäge mit el. Antrieb	4,10 €/Std.
Kettensäge mit Verbrennungsmotor (Aufwendungen für das Schärfen der Sägeketten werden gesondert berechnet)	6,00 €/Std.
Luftschaumerzeuger mit el. Antrieb	12,50 €/Std.
Notstromaggregat b. 8 KVA	7,60 €/Std.
Tragkraftspritze TS	12,50 €/Std.
Trennschleifer mit el. Antrieb	1,70 €/Std.

- (4) Gebühren für die Gestellung von Lösch- und Wasserfördergeräten einschl. Feuerlöschschläuchen:

	Grundgebühr €	Stundengebühr €
Druckschlauch C	10,50 €	0,60 €
Druckschlauch B	10,50 €	0,90 €
Handfeuerlöscher (verbrannte Löschmittel werden gesondert berechnet)	7,70 €	0,60 €
Kübelspritze	5,20 €	0,50 €
Löschdecke mit Tasche	2,60 €	0,20 €
Mittelschaumrohr M 2-75	5,20 €	1,10 €
Sammelstück	2,60 €	0,30 €
Saugkorb mit Schutzkorb	7,70 €	0,60 €
Saugschlauch A oder C	15,50 €	0,50 €
Schlauchüberführung	7,70 €	1,10 €
Schlauchbrücke	5,20 €	2,10 €
Schwerschaumrohr S 8	5,20 €	0,90 €
Standrohr mit Schlüssel	5,20 €	0,40 €
Strahlrohr BM	5,20 €	0,40 €
Strahlrohr CM	5,20 €	0,30 €
Verteiler	5,20 €	0,60 €
Wasser-Ring-Monitor	7,70 €	2,30 €
Zumischer Z 2	5,20 €	0,70 €

(5) Gebühren für die Gestellung von Rettungs- und Hilfsgeräten:

	Grundgebühr €	Stundengebühr €
Fangleine mit Beutel	7,70 €	0,50 €
Handscheinwerfer	5,20 €	0,70 €
Handsprechfunkgerät	5,20 €	2,30 €
Hebekissensatz	7,70 €	3,90 €
Kabeltrommel bis 100 m	5,20 €	1,70 €
Klappleiter	5,20 €	0,60 €
Kranken- und Rettungstrage	2,60 €	0,60 €
Rettungsschere mit Fußpumpe	5,20 €	5,60 €
Schiebleiter, 3teilig	7,70 €	2,70 €
Sicherheitsgurt	5,20 €	0,40 €
Stativ mit Scheinwerfer	7,70 €	0,40 €
Steckleiter, 4teilig	7,70 €	1,40 €
Warnlampe	5,20 €	0,30 €
Ölsperre 10 m	15,50 €	3,10 €

(6) Gebühren für die Gestellung von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten:

	Grundgebühr €	Stundengebühr €
Presslufthammer	48,50 €	4,20 €
Reserve-Atemluftflasche bis 5 l	5,70 €	0,90 €

(7) Gebühren für die Wartung und Reparatur von Feuerlöschschläuchen:

Waschen, Prüfen, Trocknen	
Druckschlauch B und C	11,50 €/Schlauch
Druckschlauch D	5,80 €/Schlauch
Saugschlauch A und C	16,00 €/Schlauch

(8) Gebühren für das Füllen von Druckgasflaschen Atemluftflaschen:

Grundgebühr je Füllung	3,10 €/Füllung
Füllgebühr je angefangene 5-l-Flaschenvolumen bei einem Enddruck von 200 bar	2,10 €/Füllung

(9) Gebühren für das Herrichten, Prüfen und Desinfizieren von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten:  
(In diesen Leistungen ist das Füllen der zu den Geräten gehörenden Druckgasflaschen eingeschlossen)

Atemschutzmaske	16,50 €
Presslufthammer	48,00 €

(10) Gebühren für das Prüfen von Rettungsgeräten:

Fangleine	7,70 €/Stk.
Hakenleiter	15,50 €/Stk.
Haken- und Sicherheitsgurt	7,70 €/Stk.
Klappleiter	7,70 €/Stk.
Steckleiter, 2teilig	10,50 €/Stk.
Steckleiter, 3teilig	23,00 €/Stk.

(11) Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Abs. 1 berechnet.

(12) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesen Absätzen berechnet.

### **§ 6 Kostenerstattung und Auslagen**

(1) Für Ersatzfüllungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zzgl. eines 20%igen Aufschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.

(2) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 13. November 1973 (BGBl.I.S. 1621) in der jeweils geltenden Fassung an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.

(3) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten, die in § 5 aufgeführt sind, sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen, sind – soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind – besonders zu erstatten.

### **§ 7 Entstehung der Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

**§ 8 Stundung und Erlaß**

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Im übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

**§ 9 Rechtsmittel**

- (1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekanntgegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 10 Datenschutz**

Die Stadt ist berechtigt, die für die Erhebung der Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen gem. § 10 Abs. 4 LDSH zu erheben und zu speichern. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Bauakten und Liegenschaftsbüchern vom Betroffenen, von der Freiwilligen Feuerwehr oder von Dritten erhoben.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Februar 1994 außer Kraft.

Barmstedt, den 22. Oktober 2001

Stadt Barmstedt  
Der Bürgermeister

(Hammermann)  
Bürgermeister